
Stadt Löffingen

Bebauungsplan „Tal“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 03.12.2024



Stadt Löffingen, Bebauungsplan „Tal“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Dipl.-Biologe Dr. Thomas Hahn

Bearbeitung:
Dipl.-Biologe Hannes Kampf

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Foto Titelblatt: A. Ullmann, faktorgruen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
7. Erforderliche Maßnahmen	16
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	16
7.2 CEF-Maßnahmen.....	17
8. Zusammenfassung	17
9. Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt)	1
Abb. 2: Feldlerchen-Revierzentren (gelbe Punkte) im Umfeld des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Das westlichste Revierzentrum (rot umrandet) ist ca. 50 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Es ist vom geplanten Eingriff betroffen und wird vorhabenbedingt entfallen.	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Löffingen möchte den Bebauungsplan „Tal“ im Regelverfahren aufstellen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1892 und 305 und ist insgesamt ca. 1,5 ha groß. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um mögliche Betroffenheiten von geschützten Arten frühzeitig zu erkennen, wird diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand und liegt südlich der B 31. Die Talstraße verläuft in West-Ost-Richtung durch das Plangebiet. Im Norden, Süden und Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an, im Westen Wohn- und Gewerbeflächen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich weitestgehend mit dem Plangebiet. Es wurde zusätzlich die nähere Umgebung in die Untersuchung mit einbezogen, insbesondere die angrenzenden Gehölze im Süden sowie die Ackerflächen im Norden und Osten des Plangebiets.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche

Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen.

Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung

überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Un-

terschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende
Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 22.05.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese

- Kleines Gehölz mit Kirsche
- Lückige Hecke bzw. Strauchvegetation mit Feldahorn

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der eine Wohnraumnutzung ermöglichen soll. Mehr ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht festgelegt.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum von Flora und Fauna • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abschieben und Lagerung / Abtransport des Oberbodens • Abschieben der Vegetationsdecke • Erdaufschüttung • Staubemissionen • Kulissenwirkung durch Baumaschinen (Kran) und hohe Gebäude(teile)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlicher Bodenfunktionen • Kulissenwirkung durch Gebäude • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vor-

gesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet und die nahe Umgebung sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Bei der Übersichtsbegehung am 22.05.20 wurde im Umkreis des Plangebiets eine Feldlerche (*Alauda arvensis*) (RL-BW: 3) gehört. Da das Plangebiet und seine direkte Umgebung durch die offene Landschaft eine potenzielles Bruthabitat darstellt, ist das Vorkommen der Feldlerche nicht auszuschließen.

Im Süden des Plangebiets wurde eine Goldammer gehört (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V). Im Plangebiet selbst fehlen Strukturen für Neststandorte (Sträucher), ein potenzieller Habitatverlust durch Störung kann ohne weitere Erhebungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) (VS-RL) siedelt vor allem auf Viehweiden, heckenumsäumten Mähwiesen, Magerrasen, Trockenrasen und nicht zu stark verbuschten Sukzessionsflächen, aber auch auf Kahlschlägen und Aufforstungsflächen. Die Nester werden vor allem in dorn- und stacheltragenden Arten angelegt (Heckenrose, Schwarzdorn, Brombeere, Weißdorn). Da ein solches Gehölz auf der Fläche des Plangebiets nicht oder nur in einem zu geringen Maß vorhanden ist, kann eine Brut des Neuntöters im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eventuell brütet die Art jedoch in den Hecken und Gebüschstrukturen im Süden außerhalb des Plangebiets oder im Umkreis des Plangebiets. Sollte dies der Fall sein, wäre das Vorhaben im Rahmen der saP auf potenzielle Verbotstatbestände zu prüfen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist

eine Erfassung der Brutvogelfauna mit Fokus auf Feldlerche, Goldammer und Neuntöter durchzuführen. Hierfür werden 6 Begehungen vorgeschlagen, 3 davon im Zeitraum Anfang April - Anfang Mai (Fokus Feldlerche), 3 weitere zwischen Ende Mai und Mitte Juni (Fokus Neuntöter). Diese Verteilung der Begehungen entspricht im Wesentlichen der Verteilung der sechs Standard-Begehungen für Agrarlandschaften nach SÜDBECK et al. (2005). Es kann daher von einer vollständigen Erfassung der im Gebiet (inkl. Umfeld) vorhandenen Brutvögel ausgegangen werden.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (z.B. Gewässer, Feuchtgrünland, Totholz oder Mulmkörper) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Käfer, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Ein Vorkommen von Haselmäusen ist auszuschließen, da geeignetes Habitat in Form von dichten Gehölzstrukturen mit fruchttragenden Sträuchern und Büschen fehlen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Bäume oder Gebäude und damit keine Höhlen, Risse, Spalten oder Nischen befinden, welche als Wochenstube oder Tages- oder Paarungsquartier dienen könnten. Das Plangebiet könnte als Nahrungshabitat für Fledermausarten dienen, ist aber mit hinreichender Sicherheit von keiner essenziellen Bedeutung. Im Umkreis des Plangebiets befinden sich weitere Wiesen, Hecken, Felder und Gehölze und damit genügend weitere Nahrungshabitate für Fledermäuse.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Fledermausarten wird nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 22.05.2020 bei geeigneter Witterung nicht nachgewiesen werden. Das einzig denkbare Eidechsenhabitat wäre im Randbereich im Westen des Plangebiets im Bereich des Steinmetz-Betriebs. Hier sind Saumstrukturen vorhanden, jedoch sind diese Habitatstrukturen für Eidechsen zu dicht mit Vegetation bewachsen. Es fehlen aufgrund der hochgewachsenen Vegetation geeignete Strukturen, die sich aufheizen und auf denen das Sonnenbaden der Zauneidechsen möglich ist. Da dieser Bereich außerdem an landwirtschaftliche Flächen angrenzt und damit regelmäßig bewirtschaftet wird, ist er für Eidechsen ungeeignet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Im Plangebiet ist Grünland vorhanden, es fehlen allerdings spezielle

Futterpflanzen für die Anhang IV Schmetterlinge, wodurch das Plangebiet kein Habitat für diese Arten darstellt (z.B. Futterpflanzen Weidenröschen und Gewöhnliche Nachtkerze für Nachtkerzenschwärmer).

Am Straßenrand der Talstraße wurden zwei kleine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gefunden, auf insgesamt ca. 1,5 m². Der Große Wiesenknopf dient als Futterpflanze für die Schmetterlinge Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und Schwarzer Ameisen-Bläuling. Aufgrund der äußerst kleinen Dimension dieses Bestands ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Schmetterlingsarten hier vorkommen.

Für die anderen Schmetterlingsarten stellt das Grünland im Plangebiet eine zu fette Wiese dar, Futterpflanzen für diese Arten fehlen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*), die auch in Ackergebieten vorkommt, ist laut Verbreitungskarte nicht im Plangebiet zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird festgestellt, dass die Ackerfläche in der Umgebung des Plangebiets Habitatpotenzial für die Feldlerche besitzt. Auf südlich angrenzenden Flächen können Bruten von Neuntöter und Goldammer nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine vertiefende Prüfung mit 6 morgendlichen Begehungen im Zeitraum April – Juni zur Erfassung der Brutvogelfauna notwendig.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden im Jahr 2024 durchgeführt und im vorliegenden Dokument in den folgenden Kapiteln ergänzt.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Feldlerche wurden gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Zeitraum April – Anfang Mai 2024 3 Begehungen in den Morgenstunden durchgeführt. Zur Erfassung des Neuntötters wurden gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte Juni drei weitere Begehungen durchgeführt. Da sich die Anzahl und Verteilung der Begehungen im Wesentlichen mit den in SÜDBECK et al. (2005) vorgeschlagenen Daten einer Standarderfassung in Agrarlandschaft

deckt, können die durchgeführten Erfassungen als vollwertige Vogelkartierung im Gebiet betrachtet werden.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter	Fokusart
1	08.04.2024, 07:30	Bedeckt, nahezu windstill, 12 °C	Feldlerche
2	24.04.2024, 07:00	Bedeckt, windstill, -2 °C	Feldlerche
3	03.05.2024, 08:00	Überwiegend bewölkt, leichter Wind, 8 °C	Feldlerche
4	28.05.2024, 06:30	Teils bewölkt, nahezu windstill, 8 °C	Neuntöter
5	07.06.2024, 06:45	Teils bewölkt, windstill, 13 °C	Neuntöter
6	18.06.2024, 10:15	Sonnig, kein Wind, 19 °C	Neuntöter

Ergebnisse der Erfassung

Bei den Begehungen wurden 17 Vogelarten im und angrenzend an das Plangebiet erfasst (s. Tab. 2). Darunter finden sich mit Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke 8 planungsrelevante Arten. Die übrigen Arten zählen zu den ubiquitären sog. „Allerweltsarten“. Der Neuntöter kam im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vor.

Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke wurden lediglich bei Überflügen über das Plangebiet beobachtet. Für sie entstehen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Beeinträchtigungen, Jagdlebensräume in mindestens gleichwertiger Eignung sind in der näheren Umgebung großflächig vorhanden. Die Klappergrasmücke wurde lediglich an einem Termin singend in der Umgebung des Plangebiets erfasst. Da sich hieraus nach SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht ableiten lässt, wurde auch sie als Nahrungsgast gewertet, für den keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

Für Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Haussperling folgt die Prüfung der Verbotstatbestände.

Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Fett gedruckt die planungsrelevanten Arten.

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BA	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BA	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	ungünstig	-	
BA	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	ungünstig	!	
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	[!]	
NG	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	*	ungünstig	-	
B?	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	V	ungünstig	-	
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	*	günstig	!	a, c
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BA	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	◆	◆	günstig		
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
 NG Nahrungsgast im Plangebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ◆ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

- a - EU-VS-RL Anh. I
- b - Art. 4(2) EU-VS-RL
- c - streng geschützt nach BArtSchVO

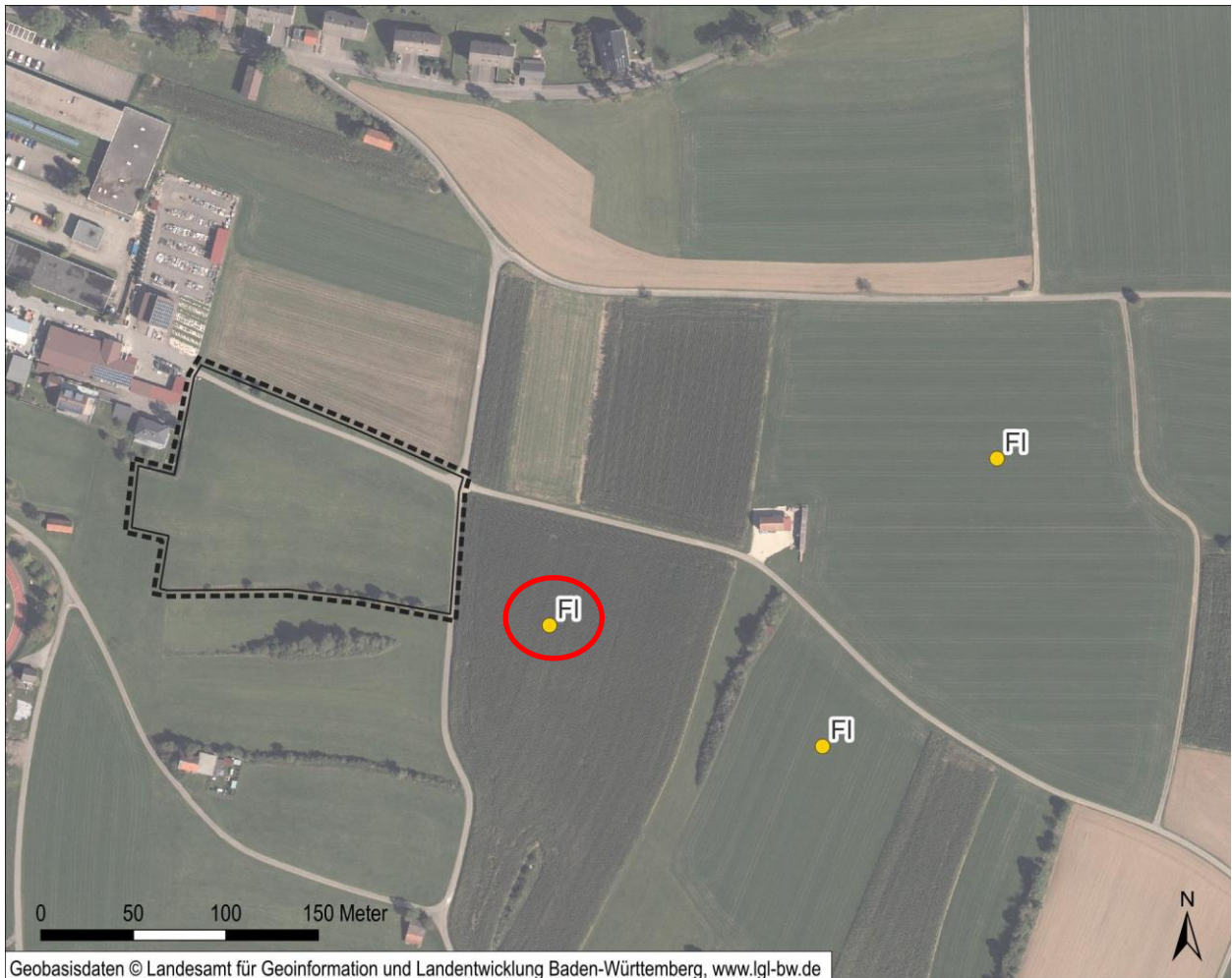


Abb. 2: Feldlerchen-Revierzentren (gelbe Punkte) im Umfeld des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Das westlichste Revierzentrum (rot umrandet) ist ca. 50 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Es ist vom geplanten Eingriff betroffen und wird vorhabenbedingt entfallen.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Feldlerche

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Feldlerche ist von Nordafrika und Westeuropa bis nach Japan verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, der Bestandstrend ist jedoch insgesamt negativ. Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt Äcker, Wiesen, Heidegebiete und Ruderalflächen mit niedriger, nicht zu dicht wachsender Krautschicht. In Baden-Württemberg ist die Feldlerche mit Ausnahme der großen Waldgebiete im Hochschwarzwald fast flächendeckend verbreitet. Feldlerchen sind Teilzieher, die größtenteils in Südeuropa überwintern.

Die Feldlerche gehört zu den bodenbrütenden Vogelarten, das Nest wird in einer Mulde, bevorzugt in Wiesen oder niedrigen Getreidefeldern angelegt. Brutbeginn ist im April, zwei Jahresbruten sind üblich, währenddessen auch Revierverschiebungen möglich sind. Die Brutperiode endet im Juli/August.

Der Feldlerchenbestand nahm in Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren stark ab (> 50%), sodass die Art heute in Kategorie 3 der Roten Liste BW geführt wird. Der Brutbestand beträgt in Baden-Württemberg ca. 85.000-100.000 Paare (Stand 2009, GEDEON et al. 2014). Vor allem die häufige und frühere Mahd von Wiesen und die Anwendung von Bioziden auf landwirtschaftlichen Flächen sind neben dem Flächenverlust die Hauptgründe für den Rückgang der Art (HÖLZINGER 1999). Weitere Gefährdungsursachen sind Lebensraumverluste durch Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft, Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße, Siedlungsentwicklung und Straßenbau, und Störungen an Brutplätzen, z.B. durch freilaufende Hunde.

Laut BAUER et al. (2012) liegen die durchschnittlichen Reviergrößen bei 0,5-0,79 ha, die Abstände zwischen den Nestern können bis zu 40 m betragen. In günstigen Gebieten kann die Siedlungsdichte bis zu 10,4 Reviere/10 ha betragen. GEDEON et al. (2014) stellten demgegenüber eine durchschnittliche Revierdichte von 2-4 Revieren /10 ha, in günstigen Habitaten bis zu 5 Reviere/10 ha fest. Der Art wird Reviertreue, jedoch keine Nistplatztreue zugeschrieben. Feldlerchen zeigen ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gebäude, Wald, Baumreihen etc.) (BAUER et al. 2012).

In der weiteren Umgebung des Plangebiets wurden 3 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung (~ 50 m) gilt eines davon als vom geplanten Vorhaben betroffen, von einer Aufgabe des Reviers ist auszugehen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Theoretisch kann es bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer direkten Tötung von Individuen durch Zerstörung von Nestern kommen. Wahrscheinlicher ist jedoch eine Aufgabe von Nestern in der Umgebung des Plangebiets aufgrund der Kulissenwirkung der Baustelle und Störung durch hohe Strukturen bzw. Baufahrzeuge. Hierdurch können Eier oder Küken zu Tode kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, dürfen die Baufeldräu-

mung und der Beginn der Bauarbeiten nicht während der Brutperiode stattfinden (V2).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Liegt das Plangebiet nach der Baufeldräumung (V2) und während der Brutperiode der Feldlerche noch längere Zeit brach, so besteht die Gefahr, dass Feldlerchen im Plangebiet oder der direkten Umgebung mit der Brut beginnen und dann durch die beginnenden Bauarbeiten erheblich gestört (Bewegung von Baumaschinen und Menschen, Lärm, Vibrationen, Abgase etc.) oder gar getötet werden (Eier, Küken). Um eine erhebliche Störung der Feldlerchen-Population zu vermeiden, sind die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutperiode zu legen (V2). Zudem ist sicherzustellen, dass die CEF-Flächen (CEF1) vor Beginn der Bauarbeiten ihre ökologische Funktion übernehmen können.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein im Umfeld des Plangebiets gelegenes Feldlerchen-Revier fällt im Zuge der Erschließung bzw. Bebauung des Plangebiets weg. Um diesen Wegfall an Lebensraum auszugleichen, sind geeignete Ausgleichsflächen für die Feldlerche in ausreichendem Umfang (ca. 1 ha / wegfallendem Brutrevier) in möglichst geringer Entfernung zum Eingriffsgebiet vorgezogen herzustellen (CEF1).

Fazit

Die Feldlerche ist durch den Wegfall eines Brutreviers in der Umgebung des Plangebiets unmittelbar von dem geplanten Eingriff betroffen. Durch Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V2, CEF1) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

Feldsperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet (RL-BW: V), jedoch insgesamt deutlich seltener als der Haussperling und kommt lokal mit nur geringer Populationsdichte vor. Der Feldsperling ist Standvogel und bewohnt besiedelt Vorstadtsiedlungen (sofern der Haussperling fehlt), dörfliche Strukturen, Einzelhöfe mit Gehölzen, Streuobstwiesen, Feldhecken und -gehölze, seltener auch lichte Wälder und Wald-ränder mit angrenzenden Freiflächen und Ruderalvegetation, Alleen usw. Als Brutplatz dienen Höhlen und Nischen verschiedenster Art, z.B. alte Spechthöhlen, Spalten und Nischen in Gebäuden und Mauern, aber auch Nistkästen. Meist kommen mehrere Paare in lockeren Kolonien vor.

Der Feldsperling weist kurzfristig einen signifikanten Bestandsrückgang auf. Auf Landesebene lassen sich folgende Gefährdungsursachen erkennen: Verlust geeigneter Lebensräume, vor allem von alten, extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, Aufgabe kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung und Zunahme intensiver Nutzung, Einsatz von Bioziden, Technisierung einschließlich Umpflügen und Ansaat direkt nach der Ernte, Verlust von Stoppelbrachen, und Eutrophierung und Bewuchs von Freiflächen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Neststandorte des Feldsperlings liegen außerhalb des Plangebiets. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht mit einer Tötung / Verletzung von Individuen der Art zu rechnen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Verbotstatbestand tritt hinreichend sicher nicht ein.

Der Feldsperling ist wenig störungsempfindlich, lt. BERNOTAT & DIERSCHKE weist er bzgl. baulicher Eingriffe eine Fluchtdistanz von 10 m auf. Die erfassten Brutstätten liegen deutlich außerhalb dieser Distanz (ab ca. 30 m). Es ist daher nicht mit einer erheblichen Störung der Art durch das Vorhaben zu rechnen.

Der Verbotstatbestand tritt hinreichend sicher nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine Feldsperlings-Bruten. Da in der nahen Umgebung des Plangebiets weitläufige potenzielle Nahrungsflächen vorhanden sind, kann auch eine Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Fazit

Der Feldsperling ist nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 treten für die Art hinreichend sicher nicht ein.

Goldammer

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Goldammern besiedeln kleinräumige, offene, übersichtliche Kulturlandschaften mit Brachflächen, Hecken und Feldgehölzen. Böschungen am Wegrand oder Ruderalflächen mit Gebüsch werden ebenfalls angenommen.

Die Goldammer wurde mehrfach in den Gehölzen südlich des Plangebiets nachgewiesen, wobei der Reviermittelpunkt im langgestreckten Gehölz ca. 80 m südlich des Plangebiets zu liegen scheint. Im näher gelegenen, eher inselartigen Gehölz wurde die Art nur einmal singend und einmal rufend erfasst.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet wurden keine Goldammern nachgewiesen, eine direkte Tötung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe von Bruten und der damit verbundene Tod von Eiern/Jungvögeln kann aufgrund der Entfernung des angenommenen Reviermittelpunktes vom Eingriffsbereich (ca. 80 m) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des Reviermittelpunktes zum Plangebiet und der abschirmenden Wirkung, die das dazwischenliegende, inselartige Gehölz auf Störreize (Lärm, Bewegung etc.) haben dürfte, ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des Reviermittelpunktes zum Plangebiet werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt. Auch eine Störung, die zur Aufgabe eines Nestes führen könnte, ist nicht zu erwarten (s.o.).

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Fazit

Die Goldammer ist nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 treten für die Art hinreichend sicher nicht ein.

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und brüten vorwiegend kolonieartig in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind die Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein.

Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

Der Haussperling wurde vereinzelt im angrenzenden Siedlungsgebiet von Löffingen verhört.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet finden keine Bruten des Haussperlings statt, eine direkte Tötung/Verletzung von Individuen durch die Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störungstoleranz der Art ist auch nicht mit der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen, die ein Absterben von Eiern und/oder Küken zur Folge hätte, zu rechnen.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Art ist sehr störungstolerant. Das geplante Vorhaben ist nicht geeignet Störungen zu verursachen, die die lokale Population erheblich beeinträchtigen.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine Nester, eine Beeinträchtigung von Bruten im Umfeld kann aufgrund der Störungstoleranz der Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Fazit

Der Haussperling ist nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 treten für die Art hinreichend sicher nicht ein.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben

sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V1 Eingriff in Gehölzstrukturen

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2 zeitliche Beschränkung: Baufeldräumung und Baubeginn

Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten sind außerhalb der Brutperiode der Feldlerche, also zwischen Mitte August und Mitte März des Folgejahres, durchzuführen. So wird verhindert, dass brütende Tiere, Eier oder Jungvögel durch die Räumung verletzt oder getötet werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF1: Feldlerche

Es ist 1 Feldlerchen-Revier dauerhaft zu ersetzen. Für das entfallende Revier sind auf einer Fläche von 1 ha Kombinationen folgender Maßnahmen umzusetzen: Anlage von ca. 4 Lerchenfenstern von jeweils ca. 20 – 40 m² Größe (Brut- und Landeplätze im Acker), Anlage von Bunt- und Schwarzbrachen (v.a. Nahrungsflächen) und die Anlage von Blühstreifen (Nahrungsflächen). Der Ausgleich ist auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Aufgrund des Meideverhaltens von vertikalen Strukturen sind folgende Abstände einzuhalten: ≥ 50 m (Einzelbäume), ≥ 100 m (Hochspannungsleitungen), ≥ 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1 – 3 ha) und ≥ 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) (LBM 2021). Die Genaue Lage der Ausgleichsmaßnahmen ist mit der uNB abzustimmen.

8. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Löffingen möchte den Bebauungsplan „Tal“ aufstellen. Um mögliche Betroffenheiten von geschützten Arten frühzeitig zu erkennen, wurde die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt.

Relevanzprüfung

Zur Beurteilung der Habitataignung des Plangebiets wurde im Jahr 2020 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Aufgrund von Wiesen- und Ackerflächen im und um das Plangebiet herum sowie dem Plangebiet nah gelegenen Gehölzen konnte eine Betroffenheit von Feldlerche, Goldammer und Neuntöter nicht ausgeschlossen werden.

Geländeerfassungen

Im Jahr 2024 wurden 6 Begehungen zur Erfassung der Vogelfauna mit Fokus auf Feldlerche, Goldammer und Neuntöter durchgeführt. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen, 8 davon zählen zu den planungsrelevanten Arten. Für 4 konnten Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden (Klappergrasmücke, Rauch-

schwalbe, Rotmilan und Turmfalke), für die übrigen Arten (Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling) wurden die Verbotstatbestände geprüft. Der Neuntöter kam nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld vor.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Störwirkung (Bewegung, Kulisse) ist davon auszugehen, dass das dem Plangebiet am nächsten liegende Feldlerchenrevier aufgegeben wird. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind daher Maßnahmen erforderlich.

Für die übrigen im und ums Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten konnten keine Betroffenheiten festgestellt werden.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

V1: zeitliche Beschränkung für Eingriff in Gehölzstrukturen

V2: zeitliche Beschränkung für Baufeldräumung und Baubeginn

CEF1: Externe Ausgleichsfläche (Ersatzhabitat) für die Feldlerche

Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Tal“ wurden die artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten geprüft. Für die Feldlerche sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Für weitere Arten ergeben sich keine Betroffenheiten durch das Vorhaben.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, L., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. - 800 S., Münster.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. LBM (Hrsg.).

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Großer Wiesenknopf am Rand der Talstraße



*Lockere Hecken
/ Strauchvegeta-
tion südlich an
das Plangebiet
angrenzend*



*Landwirtschaft-
lich genutzte
Flächen*

